



Besoldungs- und Pensionsverordnung

für die

Mitglieder des Gemeinderates

vom 27. September 2005 mit Änderungen vom 1. September 2008

Inhaltsverzeichnis

I.	Personalrecht des Gemeinderat	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Dienstverhältnis, Aufgaben der Mitglieder des Gemeinderats	3
Art. 3	Pensen	3
Art. 4	Besoldungen der Gemeinderäte	3
Art. 5	Entschädigung für Spezialaufgaben	3
Art. 6	Sitzungsgelder	4
Art. 7	Spesenvergütung	4
Art. 8	Übrige vermögensrechtliche Ansprüche	4
Art. 9	Berufliche Vorsorge	4
II.	Pensionsordnung des Gemeinderats	5
Art. 10	Voraussetzungen der ordentlichen Sonderleistungen	5
Art. 11	Art der ordentlichen Sonderleistungen	5
Art. 12	Überbrückungsrente	5
Art. 13	Leistungen zur Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschatzes	5
Art. 14	Kürzung der Sonderleistungen	6
Art. 15	Untergang der Ansprüche auf ordentliche Sonderleistungen	6
Art. 16	Abgangsentschädigung	6
III.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Art. 17	Pensionsordnung für die Mitglieder des Gemeinderates vom 6. August 1986	6
Art. 18	Verordnung über die Spareinlegerkasse der Gemeinde Malters vom 6. August 1986	6
Art. 19	Besoldungsverordnung für die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Malters vom 29. August 1990.	7
Art. 20	Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat und die Rechnungskommission der Gemeinde Malters erlassen gestützt auf § 2 Abs. 2 des kantonalen Personalgesetzes, § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende Besoldungs- und Pensionsverordnung, wobei die männliche Form auch für weibliche Personen gilt.

I. Personalrecht des Gemeinderat

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Mitglieder des Gemeinderates Malters.

² Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Personalreglements und der Personalverordnung der Gemeinde Malters sinngemäss Anwendung, insbesondere die Bestimmungen über Ferien und Urlaub, die Sozialzulagen, die weiteren Vergütungen und die Unfallversicherung.

Art. 2 Dienstverhältnis, Aufgaben der Mitglieder des Gemeinderats

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats stehen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Dieses wird durch Volkswahl begründet.

² Die Aufgaben der Mitglieder des Gemeinderats ergeben sich aus dem Gemeindegesetz, aus der Gemeindeordnung, aus den Spezialgesetzen und aus dem Organigramm im Anhang.

Art. 3 Pensen

¹ Das Gesamtpensum des Gemeinderats beträgt höchstens 260%. Dieses wird wie folgt auf die Ressorts aufgeteilt:

a) Präsident:	45 %
b) Gemeindeammann:	100 %
c) Sozialvorsteher:	67 %
d) Ressort Bau:	25 %
e) Ressort Umwelt:	22 %

² Der Gemeinderat kann das Gesamtpensum mit Zustimmung aller betroffenen Mitglieder des Gemeinderats abweichend von den Vorschriften gemäss Absatz 1 auf die einzelnen Ressorts aufteilen.

Art. 4 Besoldungen der Gemeinderäte

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates werden in die Lohnklasse 16 gemäss Besoldungsverordnung für das Staatspersonals des Kantons Luzern eingeteilt. Sie beginnen bei Amtsantritt mit dem Maximum des Erfahrungswertes 2 und erreichen nach 3 Jahren das Maximum des Erfahrungswertes 8. Der jährliche Anstieg beträgt 2 Erfahrungswerte.

² Die Besoldung ist eine Pauschalentschädigung für die Erfüllung aller dem Ressort zugeordneten Aufgaben. Die Entschädigungen gemäss Art. 5 bis Art. 7 bleiben vorbehalten.

Art. 5 Entschädigung für Spezialaufgaben

¹ Spezialaufgaben sind zeitlich begrenzte Aufgaben, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Mitglieds des Gemeinderats fallen und/oder einen ausserordentlichen zeitlichen Aufwand auslösen, der den Rahmen der Pauschale sprengt. Sie werden dem Mitglied vom Gemeinderat zugewiesen.

² Die Erfüllung von Spezialaufgaben wird zusätzlich entschädigt. Die Berechnungsgrundlage ist die auf einen Stundenansatz umgerechnete Besoldung des Mitglieds des Gemeinderats.

Art. 6 Sitzungsgelder

¹ Das Mitglied des Gemeinderats hat für die Teilnahme an Sitzungen von Kommissionen nach 18.30 Uhr Anspruch auf ein Sitzungsgeld gemäss Verordnung über die Entschädigungen der Gemeinde Malters.

² Allfällige Entschädigungen von Gemeinderäten in Delegiertenfunktion sind an die Gemeinde abzuliefern.

Art. 7 Spesenvergütung

¹ Fixe Spesen werden durch den Gemeinderat und die Controllingkommission im Rahmen des Budgets gemeinsam festgelegt.

² Im Übrigen richtet sich die Spesenvergütung nach den Bestimmungen des Personalreglements und der Personalverordnung der Gemeinde Malters.

Art. 8 Übrige vermögensrechtliche Ansprüche

Der Erziehungsbeitrag und das Dienstaltersgeschenk richten sich nach den Bestimmungen des Personalreglements und der Personalverordnung der Gemeinde Malters.

Art. 9 Berufliche Vorsorge

¹ Die Gemeinde schliesst die Mitglieder des Gemeinderats zur Durchführung der beruflichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge einer registrierten Vorsorgeeinrichtung an. Der Leistungsplan entspricht jenem einer durchschnittlich ausgestalteten Kaderversicherung.

² Die Mitglieder des Gemeinderats, die der obligatorischen Versicherungspflicht gemäss BVG nicht unterstehen, können durch eine schriftliche Erklärung auf die berufsvorsorgerechtliche Versicherung verzichten.

³ Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats, der Gemeinde und der Vorsorgeeinrichtung richten sich nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrags.

⁴ Der Gemeinderat schliesst den Versicherungsvertrag mit Zustimmung der Controllingkommission ab.

II. Pensionsordnung des Gemeinderats

Art. 10 Voraussetzungen der ordentlichen Sonderleistungen

¹ Das ehemalige Mitglied des Gemeinderats erhält von der Gemeinde Malters ordentliche Sonderleistungen, wenn es aus einem der folgenden Gründe aus dem Gemeinderat ausscheidet:

- a. Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung als Mitglied des Gemeinderats, sofern es beim Ausscheiden aus dem Amt das 55. Altersjahr vollendet und mindestens acht Amtsjahre geleistet hat. Ist das Ereignis auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf eine strafbare Handlung zurückzuführen, kann der Gemeinderat die Sonderleistungen kürzen oder deren Ausrichtung verweigern.
- b. Rücktritt nach 12 Amtsjahren, sofern das ehemalige Mitglied des Gemeinderats das 55. Altersjahr vollendet hat.

² Das Mitglied des Gemeinderats bezahlt für die Sonderleistungen gemäss dieser Pensionsordnung keine Arbeitnehmerbeiträge und erhält von der Gemeinde beim Ausscheiden aus dem Amt keine Freizügigkeitsleistung. Vorbehalten bleibt eine allfällige Freizügigkeitsleistung der Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 9.

Art. 11 Art der ordentlichen Sonderleistungen

¹ Die Gemeinde bezahlt dem ehemaligen Mitglied des Gemeinderats, das die Voraussetzungen von Art. 10 erfüllt, jährlich:

- a. eine Überbrückungsrente gemäss Art. 12;
- b. Leistungen zur Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschutzes gemäss Art. 13.

² Die ordentliche Sonderleistung wird erst ab dem 7. Monat nach Ausscheiden aus dem Amt ausbezahlt.

Art. 12 Überbrückungsrente

¹ Die Überbrückungsrente beträgt nach acht Amtsjahren 40% der anrechenbaren Besoldung. Sie steigt um 2,5% pro weiteres Amtsjahr, höchstens auf 50 % der anrechenbaren Besoldung.

² Die anrechenbare Besoldung entspricht dem letzten anrechenbaren Jahresverdienst, erhöht um die dem Gemeindepersonal in der Zwischenzeit gewährte Teuerungsanpassung und gewichtet mit dem anrechenbaren Beschäftigungsgrad.

³ Der anrechenbare Beschäftigungsgrad entspricht dem Durchschnitt der höchsten Beschäftigungsgrade während der Anzahl von Amtsjahren, die für die vom ehemaligen Mitglied des Gemeinderats bezogene Leistung mindestens erforderlich sind. Zusätzliche Amtsjahre fallen bei dieser Berechnung ausser Betracht.

Art. 13 Leistungen zur Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschutzes

¹ Die Gemeinde überweist der vom ehemaligen Mitglied des Gemeinderats bezeichneten Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung jährlich den für die Weiterführung des ordentlichen Vorsorgeschutzes erforderlichen Betrag.

² Dieser Betrag entspricht der Summe der Arbeitgeber- und der Versichertenbeiträge nach dem Versicherungsvertrag gemäss Art. 9, berechnet auf der anrechenbaren Besoldung

gemäss Art. 12, vermindert um den Koordinationsbetrag nach dem Versicherungsvertrag gemäss Art. 9.

Art. 14 Kürzung der Sonderleistungen

¹ Die ordentlichen Sonderleistungen werden um den Betrag gekürzt, um den diese zusammen mit dem anteilmässigen Erwerbseinkommen 75 % der anrechenbaren Besoldung gemäss Art. 12 des ehemaligen Mitglieds des Gemeinderats übersteigen.

² Das anteilmässige Erwerbseinkommen ist der Teil des Erwerbseinkommens, der dem Anteil der gemeinderätlichen Tätigkeit an der gesamten Erwerbstätigkeit entspricht.

³ Das ehemalige Mitglied des Gemeinderats meldet der Finanzverwaltung sein Erwerbseinkommen jährlich. Es legt die erforderlichen Belege auf und ermächtigt die Finanzverwaltung zur Einsicht in die Steuerakten. Zuviel bezogene Leistungen sind der Gemeinde zurückzuerstatten.

Art. 15 Untergang der Ansprüche auf ordentliche Sonderleistungen

Die Ansprüche auf ordentliche Sonderleistungen enden am Monatsende nach dem Tod, spätestens bei der Vollendung des 63. Altersjahrs. Tritt vorher eine Invalidität ein, gehen die Ansprüche in dem Mass unter, in dem die eidgenössische Invalidenversicherung und die Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig werden.

Art. 16 Abgangsentschädigung

Scheidet ein Mitglied des Gemeinderats infolge Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung aus dem Amt aus, erhält es neben der Besoldung bis zum Ablauf der Amtsdauer eine Abgangsentschädigung in der Höhe von sechs Brutto-Monatslöhnen. Art. 10 lit. a Satz 2 findet Anwendung.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Pensionsordnung für die Mitglieder des Gemeinderates vom 6. August 1986

¹ Die Pensionsordnung für die Mitglieder des Gemeinderates vom 6. August 1986 wird aufgehoben.

² Die Gemeinde überweist das Austrittsgeld gemäss Art. 17 der Pensionsordnung vom 6. August 1996 der Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 9.

³ Für ehemalige Gemeinderäte die vor dem 1. Juli 2005 eine Rente auf Berechnungsbasis der Pensionsordnung für die Mitglieder des Gemeinderates vom 6. August 1986 beziehen, bleibt diese Verordnung Grundlage für den Rentenanspruch.

Art. 18 Verordnung über die Spareinlegerkasse der Gemeinde Malters vom 6. August 1986

¹ Die Verordnung über die Spareinlegerkasse der Gemeinde Malters vom 6. August 1986 wird aufgehoben.

² Die Gemeinde überweist das Austrittsgeld gemäss Art. 12 der Verordnung über die Spareinlegerkasse der Gemeinde Malters vom 6. August 1986 bzw. gemäss Art. 17 der Pensionsordnung vom 6. August 1996 der Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 9.

Art. 19 Besoldungsverordnung für die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Malters vom 29. August 1990.

¹ Die Besoldungsverordnung für die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Malters vom 29. August 1990 wird aufgehoben.

² Hängige Verfahren werden nach dem Recht durchgeführt, das bei der Entscheidung (Verfügung, Anordnung) auf den zu beurteilenden Sachverhalt Anwendung fand.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Diese Besoldungs- und Pensionsverordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

² Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Beschlossen an der gemeinsamen Sitzung des Gemeinderates mit der Rechnungskommission am 27. September 2005.

Malters, 16. Dezember 2005

Der Gemeindepräsident

Ruedi Amrein

Der Präsident der Rechnungs-
kommission:

René Schmed

Der Gemeindeschreiber:

Reto Wermelinger

Anhang**Organigramm:**

Anhang**Beispiel zur Berechnung der Kürzung der Sonderzulagen**

	ganze Überbrückungsrente	gekürzte Überbrückungsrente	
Lohn während GR mit einem Erwerb für 33%	Fr. 118557	138557	
anrechenbare Besoldung als GR	Fr. 111890	111890	
Beschäftigungsgrad	67%	67%	
Anzahl Amtsjahre	Jahre 12	12	
aktueller Grundlohn im neuen Beruf	Fr. 20000	80000	
Überbrückungsrente 50% d. anrechenb. Besold.	Fr. 55945	55945	anrechenbare Besoldung x (40% u. (Amtsjahre - erforderl. Minimum) x 2.5%)
75% des vorherigen GR-Eink.	Fr. 83918	83918	maximales Einkommen für den Erhalt der vollen Überbrückungsrente
			Grundlohn im neuen Beruf plus Überbrückungsrente abzüglich das maximale Einkommen für den Erhalt einer Rente. Das Ergebnis wird von der Überbrückungsrente abgezogen.
effektiv ausbezahlte Rente	Fr. 55945	3918	